1. Anwendbarkeit

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Anbieters und für alle mit dem Anbieter geschlossenen Verträge. Der Lieferant lehnt die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ab.
Die Erteilung von Aufträgen und die Entgegennahme der Waren durch die Gegenpartei gelten als Annahme dieser Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden.

1.2. Abweichende Bedingungen, auch in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von der Gegenpartei für anwendbar erklärt werden, gelten nur insoweit, als sie von dem Lieferanten gegenüber der Gegenpartei für jedes Angebot oder jeden Vertrag schriftlich bestätigt worden sind.

1.3. Unter Lieferant ist das zu Staples Nederland BV gehörende Unternehmen zu verstehen, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf seine Beziehung zur Gegenpartei für anwendbar erklärt hat.

2. Abschluss der Vereinbarung

2.1. Alle Angebote sowie Angaben in Preislisten und Prospekten sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Bestellung bestätigt oder mit deren Ausführung beginnt.

2.3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustandekommen des Vertrags ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn sich herausstellt, dass die Gegenpartei nicht ausreichend kreditwürdig ist. In diesem Fall kann die andere Partei keinen Schadensersatz verlangen.

2.4. Für Arbeiten, für die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung übermittelt wird, kann das Bestehen der Vereinbarung auf alle rechtlich möglichen Arten nachgewiesen werden, wobei jedoch in jedem Fall die vom Lieferanten übermittelte Rechnung als Auftragsbestätigung gilt, von der ebenfalls angenommen wird, dass sie die Vereinbarung korrekt und vollständig wiedergibt.

2.5. Der Lieferant ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrags von der Gegenpartei eine Sicherheit für die Erfüllung sowohl der Zahlungs- als auch der sonstigen Verpflichtungen zu verlangen, bevor er eine (weitere) Leistung erbringt.

2.6. Der Lieferant ist berechtigt, wenn er dies für notwendig oder wünschenswert hält, Dritte für die ordnungsgemäße Ausführung des von ihm erteilten Auftrags einzuschalten, wobei die Kosten dafür in angemessenem Umfang an die Gegenpartei weitergegeben werden.

3. Qualität und Lieferfrist

3.1. Die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Modelle, Abbildungen, Zeichnungen und/oder Maße geben nur eine allgemeine Darstellung der angebotenen Waren wieder. Bei der Ausführung des Vertrags ist der Lieferant berechtigt, der Gegenpartei Waren zu liefern, die sich geringfügig von den ursprünglich angebotenen Waren unterscheiden, aber nicht wesentlich von ihnen.

3.2. Angegebene Lieferzeiten sind niemals verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Überschreitung der Lieferfrist gibt der Gegenpartei nicht das Recht, die Auflösung und/oder eine Entschädigung zu verlangen. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss der Lieferant daher schriftlich in Verzug gesetzt werden. Nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist kann die Gegenpartei dem Lieferanten schriftlich eine neue, angemessene Lieferfrist mitteilen. Wenn der Lieferant auch diese Frist schuldhaft nicht einhält, kann der Kontrahent den Vertrag auflösen, sofern die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht vernünftigerweise verlangt werden kann. Ein möglicher Schadensersatzanspruch der Gegenpartei in einer solchen Situation unterliegt Artikel 7.

3.3. Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist, aus welchem Grund auch immer, von der Gegenpartei nicht abgeholt worden sind, lagern sie auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei bei dieser.

4. Lieferung und Verpackung

4.1. Die Waren werden vom Lieferanten an den Standort der Gegenpartei geliefert, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Lieferung der Waren an die Gegenpartei erfolgt durch die Bereitstellung der Waren im Lager der Gegenpartei, jedoch auf Bodenhöhe.

4.2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren und/oder die Verpackung sofort bei der Lieferung auf eventuelle Mängel oder Schäden zu prüfen oder diese Prüfung nach der Mitteilung des Lieferanten, dass die Waren der Gegenpartei zur Verfügung stehen, vorzunehmen.

4.3. Als Zeitpunkt der rechtmäßigen Lieferung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ware das Unternehmen/Lager des Lieferanten verlässt, oder, sofern es sich nicht um eine Lieferung ab Lager des Lieferanten handelt, der Zeitpunkt, zu dem die Ware das Unternehmen/Lager des Lieferanten des Lieferanten verlässt.

5. Transport

5.1. Die Art der Beförderung (einschließlich Versand, Verpackung usw.) ist nicht Gegenstand des Vertrags.
Wenn die Gegenpartei dem Lieferanten keine andere Angabe gemacht hat, wird dies vom Lieferanten bestimmt, ohne dass der Lieferant dafür haftbar gemacht werden kann. Besondere Wünsche der Gegenpartei in Bezug auf den Transport werden nur ausgeführt, wenn die Gegenpartei erklärt hat, dass sie die zusätzlichen Kosten dafür trägt.

5.2. Der Transport von Waren erfolgt immer, auch wenn frachtfrei vereinbart wurde, auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei, auch wenn der Frachtführer verlangt, dass die Frachtbriefe, Transportadressen usw. die Klausel enthalten, dass alle Transportschäden auf Kosten und Gefahr des Absenders gehen.

6. Preis und Preisänderung

6.1. Die vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle und andere staatliche Abgaben sowie ohne Kosten für Be- und Entladen, Transport, Montage, Installation und Versicherung. Die Preise verstehen sich pro Stück und basieren auf den am Angebots- bzw. Bestelltag geltenden Einkaufspreisen, Löhnen, Lohnkosten, Sozial- und Behördenabgaben, Frachten, Versicherungsprämien und sonstigen preisbestimmenden Faktoren. Der Lieferant ist berechtigt, der Gegenpartei Änderungen der in diesem Abschnitt beschriebenen Selbstkostenfaktoren sowie Änderungen der Wechselkurse der verschiedenen Währungen, in denen der Preis der vom Lieferanten verkauften Waren ausgedrückt ist, gegenüber dem EURO in Rechnung zu stellen, ohne dass dies der Gegenpartei das Recht gibt, die erteilten Aufträge zu stornieren.

6.2. Eine Lieferung frei Haus erfolgt nur, wenn und soweit der Lieferant dies auf der Rechnung oder anderweitig angibt und zu den für den Transport von Waren üblichen Bedingungen.

6.3. Wenn der Lieferant infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 7.3 gezwungen ist, Produkte, Hilfsstoffe und/oder Rohstoffe und andere Dienstleistungen anderweitig einzukaufen, ist der Lieferant berechtigt, etwaige Preisunterschiede an die Gegenpartei weiterzugeben. In diesem Fall hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung per Einschreiben an den Lieferanten den Vertrag ohne gerichtliche Intervention für aufgelöst zu erklären. In diesem Fall kann keine der Parteien Schadenersatz verlangen.

7. Haftung

7.1. Wenn der Kontrahent einen Vertrag mit dem Lieferanten abschließt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kontrahenten innerhalb von acht Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, dass er den Auftrag nicht oder nur in abgeänderter Form ausführen kann, wenn die unveränderte Ausführung des Vertrags aufgrund von Umständen, die der Lieferant billigerweise nicht kennen konnte, nicht zu erwarten ist. Es sei denn, die Parteien einigen sich doch noch, dann wird die Vereinbarung aufgelöst - ohne dass die andere Partei irgendeine Form von Entschädigung verlangen kann.

7.2. Der Lieferant haftet nicht für die Kosten, Schäden und Zinsen, die als direkte oder indirekte Folge davon entstehen können:
a. Höhere Gewalt, wie in Artikel 7.3 beschrieben;
b. Handlungen oder Unterlassungen der anderen Partei, ihrer Untergebenen oder anderer Personen, die von ihr oder in ihrem Namen beschäftigt werden;
c. Handlungen oder Unterlassungen von Personal, Angestellten oder Hilfspersonen des Lieferanten oder Dritter.

7.3. Höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten liegt vor, wenn er nach Abschluss des Vertrags an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, u. a. durch Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Kriegshandlungen, Brand, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen, Einfuhr- und/oder Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen der Energieversorgung, und zwar sowohl im eigenen Unternehmen als auch in dem von Dritten, von denen der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags abhängig ist.

7.4. Die in Artikel 3.2 beschriebene Lieferfrist wird für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten ist die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

7.5. Dauert der in Artikel 7.3 beschriebene Fall höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch ein an die andere Partei gerichtetes Schreiben für aufgelöst zu erklären. In diesem Fall hat keine der Parteien Anspruch auf eine Entschädigung.

7.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zahlung für die Erfüllung des betreffenden Vertrags zu verlangen, bevor die Umstände, die zu der höheren Gewalt geführt haben, offenbar wurden.

7.7. Unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 10 ist der Lieferant im Falle der Lieferung von mangelhaften Waren berechtigt, der Gegenpartei gegen Rückgabe der gelieferten Waren entweder den Kaufpreis zu erstatten oder diese Waren durch ähnliche und gleichwertige zu ersetzen. Außerdem hat die andere Partei keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

7.8. Ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferanten für jede Form von Schäden, einschließlich Umweltschäden und Folgeschäden, die die Gegenpartei durch den Gebrauch oder Verbrauch und/oder den Transport der vom Lieferanten an die Gegenpartei gelieferten Sachen erleidet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden seitens des Lieferanten vor. Das in diesem Abschnitt Gesagte gilt auch für den Inhalt der Informationen, die der Lieferant zusammen mit den gelieferten Waren bereitstellt.

7.9. In jedem Fall ist die Haftung des Lieferanten auf den Betrag begrenzt, der dem Kaufpreis der betreffenden an die Gegenpartei gelieferten Waren entspricht.

7.10. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Lieferanten - unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 11.3 - sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Zahlung

8.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung netto in bar bei Lieferung ohne jeden Abzug oder Verrechnung oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Lieferanten angegebenes Bank- oder Girokonto innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgeblich ist das auf den Bank-/Giroauszügen des Lieferanten angegebene Wertstellungsdatum, das somit als Zahlungsdatum gilt. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung am Tag des Versands der verkauften Waren auszustellen.

8.2. Alle von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen dienen in erster Linie der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der ältesten offenen Forderungen gegenüber der Gegenpartei, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.

8.3. Wenn die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt ist, befindet sich die Gegenpartei in Verzug, ohne dass eine Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist. Er schuldet dem Lieferanten dann Zinsen in Höhe von 1,5 % pro angefangenem Monat auf den Gesamtbetrag ab dem Rechnungsdatum bis zum Tag der Zahlung. vollständige Bezahlung. In diesem Fall ist der Lieferant auch berechtigt, künftige Lieferungen auszusetzen oder vor der Lieferung der Waren zu verlangen, dass die Gegenpartei zur Zufriedenheit des Lieferanten eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf diese Lieferung leistet, oder diese Waren der Gegenpartei nur per Nachnahme zu liefern.

8.4. Beanstandungen von Rechnungen des Lieferanten müssen innerhalb von acht Tagen per Einschreiben und unter Angabe von Gründen beim Lieferanten geltend gemacht werden. Werden solche Einwände nicht innerhalb von acht Tagen nach Übersendung der Rechnung geltend gemacht, so wird davon ausgegangen, dass die andere Partei mit der übermittelten Rechnung einverstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt und Übertragung des Eigentums

9.1. Die vom Lieferanten an die Gegenpartei gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis die Gegenpartei alle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Zahlung des Kaufpreises für alle vom Lieferanten gelieferten Waren erfüllt hat.

9.2. Die Gegenpartei trägt das Risiko für die Waren, deren Eigentum sich der Lieferant gemäß den Bestimmungen in Artikel 9.1. vorbehält.

9.3. Solange die Gegenpartei Güter des Lieferanten gemäß Artikel 9.1 in ihrem Besitz hat, muss sie diese ordnungsgemäß gegen die üblichen Risiken versichern. Die Gegenpartei ist nur berechtigt, diese Güter für den normalen Geschäftsbetrieb zu verwenden. Unter normalem Geschäftsbetrieb ist auch der Verkauf durch einen Wiederverkäufer zu verstehen, dessen Aufgabe es ist, die gelieferten Waren zu verkaufen. Der Gegenpartei ist es ausdrücklich untersagt, diese Güter als Pfand oder auf andere Weise als Sicherheit zugunsten Dritter zu verwenden.

9.4. Wenn die Gegenpartei ihren in Artikel 8.1 genannten Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Waren nicht nachgekommen ist, sowie in den in Artikel 7.6 genannten Fällen, ist der Lieferant berechtigt, ohne dass eine Aufforderung,

Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, die dem Lieferanten gehörenden Waren gemäß Artikel 9.1 in Besitz zu nehmen und sie aus dem Unternehmen der Gegenpartei zu entfernen (oder entfernen zu lassen). Die andere Partei wird dabei uneingeschränkt kooperieren. Die Kosten für die Rücknahme und den Abtransport gehen zu Lasten der Gegenpartei.

10. Beanstandungen

10.1. Beanstandungen hinsichtlich der Qualität, der Abmessungen und/oder des Gewichts der gelieferten Waren und/oder ihrer Verpackung müssen dem Lieferanten innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Waren bei der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt werden.

10.2. Beanstandungen wegen unsichtbarer Mängel an den Waren müssen dem Lieferanten von der Gegenpartei innerhalb von acht Tagen, nachdem diese von der Gegenpartei entdeckt worden sind oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Waren durch die Gegenpartei, schriftlich mitgeteilt werden.

10.3. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung im Sinne der Artikel 10.1 und 10.2, wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Waren in gutem Zustand vom Lieferanten erhalten hat.

10.4. Das Recht auf Beanstandung erlischt, wenn die Waren ganz oder teilweise in Gebrauch genommen worden sind.

10.5. Die Rückgabe der gelieferten Waren kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten unter vom Lieferanten festzulegenden Bedingungen erfolgen.

11. Garantie

11.1. Eine Garantie ist nur dann anwendbar, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich gewährt wurde. Für gelieferte Waren, die der Lieferant anderweitig bezieht, gilt die Garantie nur insoweit, als sie vom Hersteller/Lieferanten gewährt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ansprüche der Gegenpartei aus der Garantie zu unterstützen. Für gebrauchte Waren gibt es keine Garantie.

11.2. Die Garantieerklärung des Lieferanten erlischt, wenn die Gegenpartei selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Sachen vornimmt oder wenn die gelieferten Sachen für andere Zwecke als den normalen Geschäftsbetrieb verwendet werden oder nach Ansicht des Lieferanten unsachgemäß behandelt oder gewartet werden.

11.3. Die Nichterfüllung der Zahlungsvereinbarung sowie die Nichterfüllung einer der Verpflichtungen durch die Gegenpartei entbindet den Lieferanten von allen in Artikel 11.1 genannten Verpflichtungen sowie von allen anderen Verpflichtungen.
Die Erfüllung der eventuellen Garantieverpflichtung durch den Lieferanten gilt als einzige und vollständige Entschädigung. Die Gegenpartei hat keinen Anspruch auf eine andere Entschädigung, gleich welcher Art.

12. Gewerbliches und geistiges Eigentum

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren als solche nicht gegen niederländische Patentrechte, Modellrechte oder andere Rechte an gewerblichem oder geistigem Eigentum Dritter verstoßen. Sollte der Lieferant dennoch anerkennen müssen oder sollte ein niederländisches Gericht in einem gerichtlichen Verfahren in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung feststellen, dass von ihm gelieferte Waren die hier genannten Rechte eines Dritten verletzen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach seiner Wahl und nach Rücksprache mit dem Käufer die betreffenden Waren durch Waren zu ersetzen, die das betreffende Recht nicht verletzen, oder ein entsprechendes Lizenzrecht zu erwerben, oder die betreffenden Waren gegen Rückzahlung des für sie gezahlten Preises abzüglich der als normal angesehenen Wertminderung zurückzunehmen, ohne zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet zu sein. Die Gegenpartei verliert jedoch das Recht auf die oben genannten Leistungen, wenn sie den Lieferanten nicht rechtzeitig und vollständig über die von Dritten getroffenen Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels informiert hat, wodurch der Lieferant seine Rechte in dieser Angelegenheit nicht ordnungsgemäß verteidigen konnte.

13. Grafische Produkte

13.1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle Angebote, Vertragsabschlüsse und an den Lieferanten zu leistende Zahlungen, die nach Ansicht des Lieferanten grafische Erzeugnisse betreffen.

13.2. Geringfügige Abweichungen zwischen dem vom Auftragnehmer gelieferten Werk und dem von der Gegenpartei gelieferten ursprünglichen Entwurf, den Zeichnungen, dem Exemplar usw. stellen keinen dem Auftragnehmer anzulastenden Mangel bei der Ausführung des Werks dar.

13.3. Die Lieferung von 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge ist zulässig. Werden von einem Produkt des Lieferanten mehr als 10.000 Exemplare bestellt, so ist die Lieferung von 5 % plus 500 mehr oder weniger der bestellten Menge zulässig. Mehr- oder Mindermengen werden, sofern nicht anders vereinbart, zum Einheitspreis berechnet.

13.4. Mit der Erteilung eines Auftrags zur Vervielfältigung oder Reproduktion von Gegenständen, die durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sind, erklärt die Gegenpartei, dass keine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter vorliegt, und stellt den Lieferanten gerichtlich und außergerichtlich von allen finanziellen und sonstigen Folgen von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

13.5. Die zur Herstellung von reprografischen Erzeugnissen hergestellten Zwischenerzeugnisse, wie Fertigungsmittel, Halbfabrikate und Hilfsstoffe, wie Konstruktionszeichnungen, Modelle, Arbeits- und Detailzeichnungen, Computersoftware, Lithografien, Klischees, Filme usw., bleiben im Besitz und Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die im vorigen Satz genannten Zwischenerzeugnisse aufzubewahren, wenn die Gegenpartei keine entsprechende schriftliche Anweisung erteilt hat, und zwar nicht länger als sechs Monate nach der Herstellung.

14. Übertragung von Rechten

Die Gegenpartei darf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen.

15. Erbringung von Dienstleistungen usw.

Die Vereinbarung kann auch die Erbringung von Dienstleistungen oder die Installation anstelle von oder zusätzlich zu Verkäufen umfassen. Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in diesen Fällen entsprechend.

16. Auflösung, (außer)gerichtliche Kosten

16.1. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag auszusetzen oder ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es einer Mahnung und/oder Inverzugsetzung bedarf, wenn die Gegenpartei
- wird für bankrott erklärt;
- einen Zahlungsaufschub zu beantragen;
- in Liquidation geht;
- wird unter Vormundschaft gestellt;
- ansonsten die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen Teil davon verliert;
- eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt.

Der Lieferant ist berechtigt, von der Gegenpartei eine Entschädigung für den durch die Auflösung entstandenen Schaden zu verlangen.

16.2. Die Bestimmungen in Artikel 16.1 berühren nicht das Recht des Lieferanten, von der Gegenpartei die Erfüllung des Vertrages mit oder ohne Schadenersatz zu fordern.

16.3. Wenn der Lieferant infolge der Nichterfüllung einer ihm aufgrund dieses Vertrags obliegenden Verpflichtung durch die Gegenpartei Kosten für einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbeistand aufwenden muss, ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Lieferanten diese Kosten vollständig zu erstatten. Bei Nichtzahlung werden die außergerichtlichen Kosten von den Parteien auf 15 % des geschuldeten Betrags festgesetzt, mindestens jedoch auf 250 €.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

17.1. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit der einheitlichen Kaufgesetze und Verträge, insbesondere des Wiener Kaufrechtsübereinkommens, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.2. Das zuständige niederländische Gericht ist unter Ausschluss aller anderen Instanzen befugt, über alle Streitigkeiten zu entscheiden, die sich zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei aus dem Vertrag ergeben können. Für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts oder des Präsidenten dieses Gerichts fallen, ist ausschließlich das Bezirksgericht oder der Präsident des Gerichts des Geschäftssitzes oder des Bezirks, in dem sich die tatsächliche Niederlassung des Lieferanten befindet, zuständig.